



MORE LIGHT

Jenoptik

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Abschnitt A.

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote, sowie für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an; den Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Unsere AVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Käufers unsere vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllen.

1.2. Eine Änderung dieser AVB einschließlich dieser Bestimmung bedarf unserer Zustimmung in Form der Text- oder der Schriftform.

1.3. Die vorliegenden Bedingungen sind auf Werkverträge, Werklieferungsverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar. Die Bezeichnung „Käufer“ ist in diesem Sinne als „Besteller“ oder „Auftraggeber“ zu verstehen.

1.4. Die AVB finden nur Anwendung, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt für Käufer, die im Ausland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die mit der eines inländischen Unternehmers vergleichbar ist, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Diese AVB gelten ab 1. November 2022.

2. Vertragsschluss

2.1. Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer bedürfen der Schriftform.

2.2. Unsere Angebote und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. An die Preise in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten halten wir uns vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern in dem Angebot keine andere Annahmefrist bestimmt ist.

2.3. Ist die Bestellung des Käufers ein Angebot nach § 145 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), so können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang annehmen, es sei denn, der Käufer hat eine andere Annahmefrist bestimmt.

Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Sollte es im Einzelfall keine Auftragsbestätigung geben oder der Vertrag ohne Auftragsbestätigung zustande kommen, ist für den Inhalt des Vertrages unser Angebot entscheidend. Haben Käufer und Verkäufer gemeinsam ein Dokument über die Lieferung unterzeichnet und enthält dieses Dokument sämtliche Vertragsbedingungen, so steht dieses Dokument einer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich.

2.4. Sofern für die Durchführung des Vertrages eine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, steht der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der Ausführungsgenehmigung.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Wir liefern die in der Auftragsbestätigung genannte Hardware und – soweit vereinbart – Software mit den in der Auftragsbestätigung genannten Spezifikationen.

3.2. Wir liefern Hardware und Software mit der von uns oder dem Hersteller vorgesehenen und beigestellten Dokumentation (Handbücher).

3.3. Der Käufer bestimmt selbst die Zusammenstellung und Verwendung der von uns gelieferten Hardware und Software. Wir beraten ihn dabei nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3.4. Installation, Konfiguration und Einweisung gehören nur dann zu unseren Pflichten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

4. Zahlungsmodalitäten

4.1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise als vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in EURO „ab Werk“, ohne Verpackung. Diese, sowie andere Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

4.2. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Preise zunächst ohne die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen. Etwaige Umsatzsteuer wird erst am Tag der Rechnungslegung gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Bei Exportlieferungen gilt dies auch für die Zollgebühren und andere öffentliche Abgaben.

4.3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Er hat dann ohne weitere Mahnung einen Verzugszins in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Wir werden dem Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf entweder schriftlich oder in Textform den Rücktritt vom Vertrag erklären und Schadenersatz verlangen oder weiterhin die Zahlung des Kaufpreises fordern.

4.4. Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und die die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährden, sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen oder weitere Sicherheiten zu verlangen. Außerdem können wir in diesem Fall und insbesondere dann, wenn fällige Zahlungen ausbleiben, die gesamte Restschuld sofort fällig stellen.

4.5. Zahlungen des Käufers können entgegen seiner Tilgungsbestimmung zunächst auf seine älteren Schulden angerechnet werden. Über die konkrete Art der erfolgten Verrechnung informieren wir den Käufer umgehend.

4.6. Die Aufrechnung kann der Käufer nur erklären, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als der unbestrittene, von uns schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Leistungsmodalitäten

5.1. Erfolgt die Lieferung nicht grenzüberschreitend, d.h. im Inland, so gilt „ex works“ unserer in der Auftragsbestätigung angegebenen Adresse. Grenzüberschreitend erfolgt die Lieferung FCA unserer in der Auftragsbestätigung angegebenen Adresse nach INCOTERMS 2020, soweit nichts anderes vereinbart ist. Mit der Lieferung geht die Gefahr auf den Käufer über; dies gilt auch bei Teillieferungen.

5.2. Verzögert sich die Lieferung infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem wir dem Käufer die Lieferbereitschaft angezeigt haben, unter der Voraussetzung, dass der Liefergegenstand an diesem Tag lieferbar ist.

5.3. Die von uns in Aussicht gestellten Liefertermine und –fristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Die Einhaltung eines festen Liefertermins oder einer festen Lieferzeit setzt voraus, dass der Käufer seine Mitwirkungspflichten erfüllt. Das heißt unter anderem bei der vollständigen Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrags mitwirkt, Unterlagen und Dokumente in vereinbartem Umfang rechtzeitig an uns übermittelt sowie Anzahlungen und Zahlungssicherheiten pünktlich leistet.



MORE LIGHT

Jenoptik Allgemeine Verkaufsbedingungen

5.4. Ein verschuldensunabhängiges Beschaffungsrisiko übernehmen wir nur kraft ausdrücklich gesonderter Vereinbarung unter Verwendung der Formulierung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko...“.

5.5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung oder Teilleistung für den Käufer verwendbar ist,
- die Restlieferung und Restleistung sichergestellt ist und
- dem Käufer aus der Teillieferung oder Teilleistung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.

5.6. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für unsere Leistungen sowie die Zahlungspflicht des Käufers unsere Geschäftsadresse.

5.7. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung oder Leistung als abgenommen, wenn

- die Lieferung oder Leistung, einschließlich einer etwaig vereinbarten Installation, abgeschlossen ist,
- der Verkäufer dies dem Käufer unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Bestimmung mitgeteilt und den Käufer zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Lieferung oder Leistung begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werktage vergangen sind, und
- der Käufer die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Gewährleistung

6.1. Sachmangelfreiheit

6.1.1. Unsere Lieferungen und Leistungen sind dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.

6.1.2. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus der im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Spezifikation, wenn und soweit nicht der Käufer ein Muster unserer Lieferungen und Leistungen abgenommen hat. Weicht die Spezifikation in der Auftragsbestätigung vom Angebot ab, gilt die Auftragsbestätigung.

6.1.3. Ist die Abnahme eines Musters vereinbart, ergibt sich die vereinbarte Beschaffenheit ausschließlich aus dem vom Käufer abgenommenen Muster. Bis der Käufer das Muster abnimmt und für den Fall, dass der Käufer das Muster nicht abnimmt, ergibt sich die vereinbarte Beschaffenheit aus der im Angebot oder der Auftragsbestätigung genannten Spezifikation. Weicht die Spezifikation in der Auftragsbestätigung vom Angebot ab, gilt die Auftragsbestätigung.

6.1.4. Die Funktionalität, Interoperabilität, Kompatibilität und Haltbarkeit unserer Lieferungen und Leistungen gehören nur insoweit zur vereinbarten Beschaffenheit, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

6.1.5. Ist eine Beschaffenheit nicht vereinbart, sind unsere Lieferungen und Leistungen dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen.

6.1.6. Soweit Montageanleitungen Bestandteil unserer Lieferungen und Leistungen sind, übernehmen wir die Gewähr nur für Mängel der Anleitung, soweit diese zu einer unsachgemäßen Montage geführt haben.

6.1.7. Über die in Ziffer 6.1.1 bis Ziffer 6.1.6 genannten Anforderungen hinaus bestehen keine weiteren Anforderungen an die Sachmangelfreiheit.

6.1.8. Die Angaben im Angebot und in der Auftragsbestätigung stellen keine Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 443 BGB dar, sofern dies nicht besonders vereinbart ist.

6.2. Untersuchungs- und Anzeigepflicht

Unsere Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich nach Lieferung oder Leistung sorgfältig zu untersuchen. Sach- und/oder Rechtsmängel muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich und schriftlich oder in Textform anzeigen. Falls die zu liefernde Sache in eine andere Sache eingebaut werden soll, ist die Untersuchung vor dem Einbau durchzuführen.

6.3. Nacherfüllung

6.3.1. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Die Nachbesserung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn wir die Beseitigung des Mangels mindestens zweimal erfolglos versucht haben. Außerdem bleibt unser Recht, die Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern unberührt.

6.3.2. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, es sei denn, wir waren ursprünglich zum Einbau verpflichtet. Diese Regelung gilt nicht für Geschäfte, in deren Lieferkette Verbraucher beteiligt sind.

6.3.3. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar. Eine etwaige Verpflichtung zur Tragung von Ein- und Ausbaukosten bleibt unberührt.

6.3.4. Ist eine Nacherfüllung fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen, oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag erstatten wir den Kaufpreis abzüglich einer angemessenen Entschädigung für die bis zur Rückabwicklung gezogenen Nutzungen.

6.4. Aufwendungsersatz bei Nacherfüllung

Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz nach § 439 Abs. 3 BGB sind auf die vertragstypischen und für uns vorhersehbaren Aufwendungen beschränkt. Aufwendungen sind nur dann vertragstypisch und für uns vorhersehbar, wenn diese durch den Käufer bis zum Vertragsschluss mitgeteilt worden sind. In jedem Fall ist die Höhe des Aufwendungsersatzes maximal auf das Dreifache des Preises unserer mangelhaften Lieferungen und Leistungen beschränkt. Im Übrigen bleibt § 439 BGB unberührt.

6.5. Sonstige Gewährleistungsbestimmungen

6.5.1. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Sach- und Rechtsmängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 7 und sind darüber hinaus ausgeschlossen.

6.5.2. Die Abtretung von Gewährleistungsrechten gegen uns ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

6.5.3. Bei Mängeln von mitverkauften Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir entweder unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen



MORE LIGHT

Jenoptik Allgemeine Verkaufsbedingungen

Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Bedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise wegen einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gehemmt.

6.6. Ausschluss der Gewährleistung

Werden ohne unsere Zustimmung Änderungen an unseren Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht unseren Originalspezifikationen entsprechen und wird hierdurch die Mängelanalyse oder Mängelbeseitigung unmöglich oder unzumutbar erschwert, so entfallen jegliche Gewährleistungsrechte. In den vorgenannten Fällen steht uns ein Anspruch auf Ersatz unnötiger Mängelanalyse- und Mängelbeseitigungskosten zu. Dasselbe gilt, wenn unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden oder wenn unsere Leistungen nicht entsprechend dem Vertrag oder unserer Produktspezifikation oder unserer Bedienungshinweise verwendet werden. Gleiches gilt, wenn unsere Leistungen zusammen mit fremden Leistungen eingesetzt werden und dieser Einsatz unserer Produktspezifikation oder unseren Bedienungshinweisen widerspricht oder der Mangel der Leistung auf vom Käufer zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben beruht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn der Käufer nachweist, dass der Mangel nicht auf die vorgenannten Umstände zurückzuführen ist.

7. Haftung

7.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der Ziffern 7.2. – 7.6. eingeschränkt. Ansprüche aus Datenschutzrechtsverletzungen werden gesondert und abschließend in Ziffer 7.9. geregelt.

7.2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf.

7.3. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

7.4. Die in dieser Ziffer 7 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7.5. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7.6. Die Haftung für einen von uns verschuldeten Datenverlust beschränkt sich auf die Kosten für die Vervielfältigung der Daten von dem Käufer zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer regelmäßigen, risikoadäquaten Sicherung der Daten verloren gegangen wären. Verletzt der Käufer seine unter Ziffer 6.7 beschriebene Pflicht, haften wir für daraus entstehende Schäden nicht.

7.7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder für die ausdrückliche Übernahme eines Beschaffungsrisikos, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder nach etwaigen sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.

7.8. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7.9. Mögliche Schadensersatzansprüche, die aus einer Verletzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) resultieren, werden auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen beschränkt, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf.

7.10. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit nicht in dieser Ziffer 7 etwas anderes vereinbart ist.

8. Verjährungsfristen bei Sach- und Rechtsmängeln

8.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

8.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

8.3. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ansprüche aus Ziffer 7.3 und 7.7 sowie die Verjährungsfristen im Falle eines Rückgriffsanspruchs gem. § 445 b BGB bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftiger Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware).

9.2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten i. S. v. § 950 BGB und weiterveräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Übersteigt der Wert der uns gewährten Sicherheiten die gesicherten Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 50 %, geben wir auf Verlangen nach unserer Wahl ganz oder zum Teil Sicherheiten frei.

9.3. Der Käufer versichert die Ware gegen die üblichen Risiken.

9.4. Verarbeitungen erfolgen für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. An der neuen Sache steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Sachen zu. Der Käufer verwahrt unentgeltlich für uns. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gelten die für Vorbehaltsware geltenden Bedingungen.

9.5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Sachen. Erfolgte die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt unentgeltlich für uns. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gelten die für Vorbehaltsware geltenden Bedingungen.

9.6. Alle bezüglich der Vorbehaltsware aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer sicherungshalber bereits jetzt in vollem Umfang an uns ab. Der Käufer ist jedoch berechtigt, diese im eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen, solange wir die Einzugsermächtigung nicht wegen Zahlungsverzug des Käufers widerrufen.

9.7. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, weist der Käufer auf unser Eigentum hin und benachrichtigt uns unverzüglich. Für alle uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten haftet der Käufer.



MORE LIGHT

Jenoptik

Allgemeine Verkaufsbedingungen

9.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

10. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Marken-nutzung

10.1. Die geistigen Eigentumsrechte an allen Spezifikationen, Zeichnungen, Angebotschriften, Abbildungen, Kalkulationen, technischen Beschreibungen, Quellcodes oder sonstigen technischen Informationen unabhängig von ihrem Format oder Medium (nachfolgend gemeinsam als "Technische Information" bezeichnet) und an allen Produkten, Baugruppen, Vertragsgegenständen usw., die im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert oder geleistet werden, verbleiben ausschließlich bei uns. Unabhängig davon, ob die Lieferung oder Leistung an den Käufer oder an Dritte erfolgt.

10.2. Mit dem Erwerb des jeweiligen Kaufgegenstandes werden keinerlei Lizenzen, Nutzungsrechte, Schutzrechte, schutzrechts-gleiche Rechte oder sonstige Rechte am geistigen Eigentum von uns oder unseren Lieferanten übertragen. Ausgenommen sind die mit jedem Kauf zwingend verbundenen Rechte.

10.3. Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Lieferung/Leistung durch den Käufer Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten. Für diese Fälle behalten wir uns alle Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Käufer hat uns hierbei zu unterstützen.

10.4. Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter haften wir nur, wenn diese Rechte dem jeweiligen Dritten für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, in das die Lieferung erfolgen soll, oder der Staaten, in denen der Kaufgegenstand nach dem schriftlich erklärten Vertragszweck verwendet werden soll, zustehen. Letzteres gilt nur insoweit, als die vom Vertragszweck erfassten Staaten in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichnet worden sind.

11. Lieferung oder dauerhafte Überlassung von Software

Ist Gegenstand des Vertrages auch oder ausschließlich die Lieferung oder dauerhafte Überlassung von Software, gelten die zusätzlich die Regelungen des Abschnitts B.

12. Lieferhemmnisse, höhere Gewalt

12.1. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb unseres Einflussbereichs liegende und nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt“) entbinden uns für deren Dauer von der Pflicht zur Lieferung und Leistung. Gleiches gilt, wenn Umstände höherer Gewalt bei unseren Unterbeauftragten eintreten. Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich in diesen Fällen um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase.

12.2. Eine höhere Gewalt liegt beispielsweise vor, bei Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzung, Terror, Unruhen, Aufstand, Demonstrationen, Unfall oder Verzögerung im Zusammenhang mit dem Transport, Versagung oder Verzögerung der Erteilung öffentlicher Genehmigungen, Änderung von Gesetzen und Verordnungen, Widerruf oder Aussetzung von Export- oder Importgenehmigungen, Verfügungen staatlicher Vorrechte, Handlungen oder Unterlassungen ziviler oder militärischer Behörden wie Devisenbeschränkungen, Zuteilung oder Beschränkungen der Verwendung von Material oder Arbeitskraft oder Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf unser

IT-System, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten oder anderer von uns nicht zu vertretender Umstände.

12.3. Lieferhemmnisse im Sinne der Ziffer 12.1 und die in Ziffer 12.2 nicht abschließend genannten Beispiele berechtigen uns auch zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrags, ohne dass dem Käufer ein Schadenersatzanspruch zusteht.

13. Kündigung/Rücktritt

13.1 Dauerschuldverhältnisse oder gemischte Verträge, die ihrem Vertragskern nach als Dauerschuldverhältnis anzusehen sind, können von jeder Vertragspartei ganz oder teilweise aus wichtigem Grund gekündigt werden.

13.2 Hat der Käufer die Absicht, einen Antrag auf Insolvenz (z.B. in Deutschland gem. § 13 InsO) zu stellen oder erlangt er als Schuldner durch die Zustellung des Eröffnungsantrags eines Gläubigers (z.B. in Deutschland gem. §. 14 InsO) Kenntnis von der Eröffnung eines gegen ihn gerichteten Insolvenzverfahrens, so ist er verpflichtet, dies uns unverzüglich mitzuteilen. Einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch den Käufer stellt ebenfalls einen wichtigen Grund dar und berechtigt uns zur Kündigung bzw. auch zum Rücktritt vom Vertrag. Ein solches Recht steht uns auch zu, wenn der Antrag des Käufers oder eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Käufer mangels Masse (z.B. in Deutschland gem. § 26 InsO) abgewiesen wird.

13.3 Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Es genügt dafür die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Kündigungserklärung übermittelt wird.

14. Anti-Korruption/Compliance

Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen zur Bekämpfung der Korruption, des Wettbewerbs- und des Kartellrechts zu beachten. Insbesondere versichert er, dass er unseren Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Die gleichen Pflichten gelten für die Mitarbeiter des Käufers, seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, die nach Weisung des Käufers handeln und vom Käufer entsprechend zu verpflichten sind.

15. Informationsweitergabe im Konzern

15.1. Die uns vom Käufer zur Kenntnis gebrachten Informationen gelten als nicht vertraulich, es sei denn, sie sind als solche besonders gekennzeichnet oder die Vertraulichkeit ist offenkundig.

15.2. Wir sind berechtigt, die aus der Kundenbeziehung mit dem Käufer bekannt gewordenen Daten an mit uns konzernverbundene Unternehmen (§§ 15 ff. Aktiengesetz) weiterzugeben, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

15.3. Wir sind berechtigt, den Käufer in Pressemitteilungen, öffentlichen Erklärungen oder Werbeaktivitäten unter Verwendung seines öffentlich zugänglichen Logos (z.B. auf der Website) als Referenz zu benennen.

16. Entsorgung

16.1. Der Käufer hat bei der Entsorgung der Ware unsere warenbegleitenden Informationen zu beachten und sicherzustellen, dass die auf dem Lieferschein spezifizierten Ware ordnungsgemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entsorgt wird.

16.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Entsorgung der Ware auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Wiederverkauf der Ware oder deren Bestandteilen hat der Käufer diese Verpflichtung auf den nächsten Käufer zu übertragen.

16.3. Handelt es sich bei der Ware um Elektro- und Elektronikgeräte organisieren wir auf Wunsch des Käufers nach Vereinbarung die Rücknahme und Entsorgung der von uns vertriebenen Waren. Ist der Käufer ein Unternehmer trägt er die anfallenden Kosten der Entsorgung.



MORE LIGHT

Jenoptik Allgemeine Verkaufsbedingungen

17. Export

17.1. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird und dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

17.2. Der Käufer verpflichtet sich, die notwendigen Informationen und Dokumente, welche zur Einhaltung der relevanten (Re-) Exportkontrollvorschriften sowie zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden erforderlich sind, bereitzustellen.

17.3. Der Käufer hat bei Weitergabe unserer Lieferungen oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

17.4. Der Käufer stellt uns von allen Schäden frei, die für uns aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten gem. Ziffer 17.1-17.3 resultieren.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

18.2. Der ausschließliche –auch internationale– Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird an unserem Geschäftssitz begründet. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

19. Allgemeine Auslegungsregel

Soweit Bestimmungen des Vertrages oder dieser AVB aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein sollten oder werden, gelten in Bezug auf diese Bestimmungen die gesetzlichen Regelungen, welche nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck der AVB vereinbart worden wären, wenn diese Regelungslücke vorher bekannt gewesen wäre.

Abschnitt B. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Software

20. Allgemeines

20.1. Die nachstehenden Bestimmungen finden zusätzlich Anwendung, wenn und soweit Gegenstand des Vertrages auch oder ausschließlich die Lieferung von Software ist.

20.2. Die nachstehenden Bestimmungen haben hinsichtlich der Lieferung von Software Vorrang vor abweichenden Bestimmungen des Abschnitts A.

20.3. Soweit wir Software liefern, die Gegenstand von Rechten Dritter ist, gelten zusätzlich die von uns mitgeteilten Bestimmungen, die insoweit Vorrang vor abweichenden Bestimmungen dieses Abschnitts B. haben.

20.4. Die Bestimmungen dieses Abschnitts B. gelten auch für von uns aktualisierte Software.

21. Vertragsgegenstand

21.1. Wir liefern Software in ausführbarer Form (Objektcode). Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht mitgeliefert.

21.2. Zu einer Aktualisierung von Software sind wir nur verpflichtet, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

22. Lieferung

Wir liefern Software ausschließlich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung auf von uns gelieferten Datenträgern, als Download-Version oder vorinstalliert auf der von uns gelieferten Hardware.

23. Gewährleistung für Daten

23.1. Wir gewährleisten nicht, dass mit von uns gelieferter Software Daten eines bestimmten Inhalts erzeugt, verarbeitet oder dauerhaft gespeichert werden können.

23.2. Der Käufer ist verpflichtet, für eine regelmäßige, ordnungsgemäße und risikoadäquate Datensicherung zu sorgen, die jeweils dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

24. Aktualisierungen

24.1. Soweit wir Aktualisierungen für gelieferte Software bereitstellen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann hieraus ein Anspruch auf weitere Aktualisierungen nicht abgeleitet werden.

24.2. Aktualisierungen, die der Problemlösung oder –vermeidung dienen, stellen kein Anerkenntnis eines Sachmangels dar.

25. Nutzungsrechte

25.1. Der Käufer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Software.

25.2. Nutzt nicht der Käufer die Software, sondern liefert er diese insgesamt oder als Teil einer anderen Leistung an Dritte (Endkunden) weiter, so stehen die in dieser Ziffer 25. bestimmten Rechte nur dem Endkunden zu. Der Käufer hat auf eine entsprechende Verpflichtung des Endkunden hinzuwirken und uns den Namen und die vollständige Anschrift des Endkunden schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

25.3. Die Software darf nur in dem Umfang genutzt werden, wie sich dies aus der vertraglichen Vereinbarung ergibt:

25.3.1. Haben wir die Software vorinstalliert auf von uns gelieferter Hardware bereitgestellt, ist der Käufer berechtigt, die Software auf dieser Hardware für die vertraglich bestimmten Zwecke ablaufen zu lassen.

25.3.2. Haben wir die Software auf einem Datenträger oder als Download für die Verwendung mit von uns gelieferter Hardware bereitgestellt, ist der Käufer berechtigt, die Software auf einem Endgerät zu installieren und in Verbindung mit der von uns gelieferten Hardware für die vertraglich bestimmten Zwecke ablaufen zu lassen, sofern nicht vertraglich eine höhere Anzahl von Installationen vereinbart ist.

25.3.3. Haben wir die Software auf einem Datenträger oder als Download für andere Zwecke als die Verwendung mit von uns gelieferter Hardware bereitgestellt, ist der Käufer berechtigt, die Software auf einem Endgerät zu installieren und für die vertraglich bestimmten Zwecke ablaufen zu lassen. Der Käufer ist berechtigt, die Software auf einem anderen Endgerät zu installieren und für die vertraglich bestimmten Zwecke ablaufen zu lassen, sofern er die Software auf dem Endgerät löscht, auf dem die Software zuvor installiert worden war.

25.3.4. Sofern vertraglich vereinbart ist, dass die Software nur von einer bestimmten Anzahl von Personen oder nur von bestimmten Personen genutzt werden kann, stehen dem Käufer die vorgenannten Rechte nur in diesem Umfang zu. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Umfang der tatsächlichen Nutzung mit den in der Spezifikation bezeichneten technischen Mitteln zu messen und zu überwachen, dies schließt die Übermittlung der entsprechenden Daten an uns ein.

25.4. Die zulässige Nutzung umfasst lediglich den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Käufer oder seinen Endkunden für



MORE LIGHT

Jenoptik Allgemeine Verkaufsbedingungen

eigene wirtschaftliche Zwecke. In keinem Fall hat der Käufer das Recht, die Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ziffern 25.2 und 25.7 bleiben unberührt.

25.5. Der Käufer darf die überlassene Software nicht bearbeiten, ändern, kopieren oder anderweitig vervielfältigen. Der Käufer ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen. Der Käufer wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen.

25.6. Die zur Herstellung der Interoperabilität (§ 69e UrhG) erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Entrichtung eines angemessenen Kostenbeitrages bei uns angefordert werden.

25.7. Überlassung an Dritte

25.7.1 Der Käufer ist berechtigt, die erworbene Software einem Dritten nach Maßgabe von Ziffer 25.2 unter Übergabe des Originaldatenträgers und der Dokumentation dauerhaft, nicht jedoch auf Zeit, zu überlassen. In diesem Fall hat der Käufer

- die Nutzung der Software vollständig aufzugeben,
- sämtliche beim Käufer installierten Kopien zu entfernen und zu löschen und
- sämtliche beim Käufer auf anderen Datenträgern befindliche Kopien (einschließlich der Sicherungskopie) zu löschen, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.

25.7.2 Auf unsere Anforderung hat uns der Käufer die vollständige Durchführung der in Ziffer 25.7.1 genannten Maßnahmen schriftlich zu bestätigen oder uns die Gründe für eine längere Aufbewahrung darzulegen.

25.7.3 Haben wir die Software auf von uns gelieferter Hardware geliefert, darf die Software nur gemeinsam mit der Hardware einem Dritten nach Maßgabe von Ziffer 25.2 überlassen werden. Von uns in diesem Zusammenhang gelieferte Datenträger mit Kopien der Software sind lediglich Sicherungs- oder Recovery-Datenträger; sie sind nicht selbständig übertragbar..

25.8. Der Käufer verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff seiner Mitarbeiter und anderer Dritter auf die gelieferte Software sowie die dazugehörige Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere die Verwahrung der Originaldatenträger und der Sicherungskopie an einem zugriffssicheren Ort, zu verhindern. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht vom Datenträger - oder der Dokumentation entfernt oder verändert werden.

26. Verbotene Handlungen

Es ist dem Käufer ausdrücklich verboten,

- die Software zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken zu nutzen;
- die Software zu dekompileieren;
- Verschlüsselungs- oder Sicherungsmechanismen der Software zu überwinden oder zu umgehen; oder
- die Software für die Zwecke der Nachentwicklung (reverse engineering) zu analysieren.

Die gesetzlichen Rechte aus §§ 69d Abs. 2 und 69e UrhG bleiben unberührt.

27. Rechte Dritter, Rücktrittsrecht

27.1. Soweit wir Software liefern, die Gegenstand von Rechten Dritter ist, sind die von uns bei Vertragsschluss mitgeteilten Bestimmungen zu beachten, die der Käufer auf Verlangen ausdrücklich anzunehmen hat. Unterlässt oder verweigert der Käufer eine solche Annahme, sind wir

zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

27.2. Wir sind berechtigt, dem Käufer Bestimmungen zu Rechten Dritter erst nach Vertragsschluss mitzuteilen, soweit diese Bestimmungen die vertraglich vereinbarte Verwendung der Software durch den Käufer nicht beeinträchtigen und der Dritte eine Annahme der Bestimmungen nicht voraussetzt oder verlangt.

28. Audit

28.1. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen zu ermöglichen, die Einhaltung der in diesem Abschnitt B. bestimmten Pflichten des Käufers zu überprüfen. Hierzu hat uns der Käufer alle für die Prüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur vorübergehenden Einsicht bereit zu stellen. Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns für die vorgenannten Zwecke den Zugang zu und Zugriff auf sämtliche Geräte einzuräumen, auf denen von uns gelieferte Software installiert ist. Hierzu hat uns der Käufer auf unser Verlangen nach einer Ankündigungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu seinen üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Wir sind berechtigt, die vorgenannten Rechte durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, der kein Wettbewerber des Käufers sein darf, zu übertragen. Wir werden sicherstellen, dass die Ausübung unserer Rechte den Geschäftsbetrieb des Käufers so wenig wie möglich beeinträchtigen wird.

28.2. Nutzt nicht der Käufer die Software, sondern liefert er diese insgesamt oder als Teil einer anderen Leistung an Dritte (Endkunden) weiter, so stehen uns die in Ziffer 28.1 bestimmten Rechte auch gegenüber dem Endkunden zu. Der Käufer hat auf eine entsprechende Verpflichtung des Endkunden hinzuwirken.